



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Dezember 2011 (05.12)  
(OR. en)**

**17537/11**

**ENFOPOL 413  
COPEN 342**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12391/2/11 REV 2 ENFOPOL 229 COPEN 209
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu einer Vision für die Europäische Kriminaltechnik 2020, einschließlich der Schaffung eines Europäischen kriminaltechnischen Raums und der Entwicklung kriminaltechnischer Infrastrukturen in Europa

---

1. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat in ihren Sitzungen vom 15. Juli, 15. September und 24. Oktober 2011 den Vorschlag des Vorsitzes für einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu einer Vision für die Europäische Kriminaltechnik 2020, einschließlich der Schaffung eines Europäischen kriminaltechnischen Raums und der Entwicklung kriminaltechnischer Infrastrukturen in Europa, erörtert.
2. Nach bilateralen Kontakten hat der Vorsitz einen überarbeiteten Vorschlag erstellt, dem die Mitgliedstaaten im Wege des schriftlichen Verfahrens zugestimmt haben.
3. Vor diesem Hintergrund wird der AStV gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er den Entwurf von Schlussfolgerungen zu einer Vision für die Europäische Kriminaltechnik 2020, einschließlich der Schaffung eines Europäischen kriminaltechnischen Raums und der Entwicklung kriminaltechnischer Infrastrukturen in Europa, in der als Anlage beigefügten Fassung annimmt.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu einer Vision für die Europäische Kriminaltechnik 2020, einschließlich der Schaffung eines Europäischen kriminaltechnischen Raums und der Entwicklung kriminaltechnischer Infrastrukturen in Europa**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

EINGEDENK des Ziels der Europäischen Union, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln, in dem durch ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet werden soll;

GESTÜTZT AUF den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 87 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a, in dem es heißt, dass die Union eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entwickelt und Maßnahmen erlässt, die das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen betreffen;

GESTÜTZT AUF das Stockholmer Programm<sup>1</sup>, in dem auf die Bedeutung der Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Behörden und Dienststellen der einzelnen Mitgliedstaaten hingewiesen wird, und das den Weg für die Vereinbarung einheitlicher Standards im kriminaltechnischen Bereich ebnet;

EINGEDENK des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen<sup>2</sup>, dessen Ziel es ist, sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Labortätigkeiten, die von akkreditierten Anbietern kriminaltechnischer Dienste in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, von den für die Prävention, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten zuständigen Behörden jedes anderen Mitgliedstaats als ebenso zuverlässig anerkannt werden wie die Ergebnisse von Labortätigkeiten, die von nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Anbietern kriminaltechnischer Dienste durchgeführt wurden, und dies dadurch zu erreichen, dass gewährleistet wird, dass die Anbieter kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, von einer nationalen Akkreditierungsstelle als mit EN ISO/IEC 17025 genügend akkreditiert werden;

---

<sup>1</sup> ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 14.

IN BEKRÄFTIGUNG der Notwendigkeit, sich in kohärenter, umfassender und effizienter Weise mit den Herausforderungen, die Straftaten für die Gesellschaften in der gesamten Europäischen Union darstellen, und mit der entscheidenden Rolle der Kriminaltechnik bei der Verwirklichung des Ziels der Bereitstellung wissenschaftlich fundierter, unabhängiger und objektiver Informationen zu befassen;

UNTER ERNEUTEM HINWEIS DARAUF, dass die Kriminaltechnik einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Strafverfolgung und zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität leisten kann, unter anderem durch eine Erweiterung des Potenzials für eine engere Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, wobei die Grundsätze und Regeln bezüglich der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit, auf denen die Union beruht und die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, beachtet werden müssen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Austausch von Informationen, einschließlich biometrischer und sonstiger Daten, die durch kriminaltechnische Verfahren bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und kriminellen Aktivitäten generiert werden, eine zentrale Rolle spielt und dass es wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten den freien Verkehr der für die Strafverfolgung relevanten Informationen nach Bedarf gegebenenfalls unterstützen, ergänzen und verstärken;

IN DER ERWÄGUNG, dass die aus den kriminaltechnischen Verfahren der Mitgliedstaaten hervorgehenden Daten derzeit ohne Bezugnahme auf anerkannte Qualitätsstandards von den Strafverfolgungsbehörden grenzüberschreitend genutzt werden oder in europaweite elektronische Datensysteme integriert werden;

IN DER ERWÄGUNG, dass daher das Vertrauen in die Anerkennung der Gleichwertigkeit der jeweiligen Standards für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Bereitstellung kriminaltechnischer Daten verstärkt werden muss, indem ihre Transparenz gewährleistet wird, damit die gemeinsamen Mindestqualitätsanforderungen ermittelt werden können, unter denen eine Nutzung dieser Daten durch die Polizei- und Justizbehörden annehmbar ist;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Anbieter kriminaltechnischer Dienste in den Mitgliedstaaten entweder als Teil der Strafverfolgungsbehörden oder als unabhängige Organisationen und Einzelpersonen des öffentlichen oder privaten Sektors tätig sein können;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass Europol spezifische Fachkenntnisse im Bereich der Kriminaltechnik entwickelt hat, da es Aufgabe des Polizeiamtes ist, den Mitgliedstaaten durch Unterstützung, Beratung und Forschung im Bereich der technischen und kriminaltechnischen Methoden und Analysen und durch Ermittlungsmethoden behilflich zu sein;

IN BEKRÄFTIGUNG, dass ein wirksamer und angemessener Informationsaustausch in Bezug auf wissenschaftliches Beweismaterial und eine stärkere Nutzung kriminaltechnischer Daten aus einem Mitgliedstaat in den Gerichtsverfahren anderer Mitgliedstaaten sichergestellt werden müssen;

IN BEKRÄFTIGUNG, dass den Polizei- und Justizbehörden hinreichende Garantien geboten werden müssen, dass die Daten, die sie verwenden, ungeachtet ihrer Herkunft mindestens die Qualitätsstandards erfüllen, die für ihre nationalen Daten gelten; dabei darf in keiner Weise die Befugnis der Justizbehörden beeinträchtigt werden, selbst die Beweiskraft der Daten, die Strafprozessvorschriften oder die Zulässigkeit von Beweismitteln zu bewerten;

UNTER HINWEIS AUF das Ziel, bis 2020 einen Europäischen kriminaltechnischen Raum zu schaffen, in dem kriminaltechnische Routineverfahren für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Bereitstellung kriminaltechnischer Daten auf gleichwertige kriminaltechnische Mindeststandards gestützt sind und in dem die Anbieter kriminaltechnischer Dienste auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzepts für die Anwendung dieser Standards vorgehen, das eine engere Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Strafrechtssystemen fördert;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass mit dem Europäischen kriminaltechnischen Raum auch die folgenden zusätzlichen Ziele verfolgt werden:

- Unterstützung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminaltechnik, einschließlich der gemeinsamen Nutzung der Ergebnisse kriminaltechnischer Tätigkeiten und der Qualität der Kriminaltechnik;
- Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der Kriminaltechnik in den Mitgliedstaaten durch die in der Anlage dargelegten Maßnahmen;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Konzepten, die eine engere Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Strafrechtssystemen und den Anbietern kriminaltechnischer Dienste fördern;

UNTER HERVORHEBUNG, dass daher allgemein anerkannte kriminaltechnische Mindeststandards für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Bereitstellung kriminaltechnischer Daten, unter anderem DNA-Profile sowie daktyloskopische und sonstige biometrische Daten, definiert werden müssen und die Union dafür gerüstet werden muss, den neuen Herausforderungen zu begegnen, die sich im Bereich der Hightech- und Cyberkriminalität stellen;

IN DER ERWÄGUNG, dass das im Rahmenbeschluss 2009/905/JI des Rates genannte Ziel weiterverfolgt werden muss, die Union mit einer modernen, weltweit führenden kriminaltechnischen Infrastruktur auszustatten, die in der Lage ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Verbindung mit legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen zu unterstützen, ein gemeinsames hohes Qualitätsniveau der Kriminaltechnik zu gewährleisten und in die Erforschung und Entwicklung neuer Technologien und innovativer Produkte im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms und des künftigen spezifischen Programms für integrative, innovative und sichere Gesellschaften unter dem mehrjährigen Rahmenprogramm Horizont 2020 zu investieren;

IN ANERKENNUNG, dass das Europäische Netz der kriminaltechnischen Institute (ENFSI) eine wichtige Plattform für einen effizienten Wissensaustausch ist, wenn es darum geht, Mindestqualitätsanforderungen zu entwickeln, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern und wesentliche systemrelevante Bedürfnisse im Bereich der Kriminaltechnik zu bestimmen –

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, in enger Zusammenarbeit mit Europol, dem ENFSI und anderen internationalen Organisationen, die die Mitgliedstaaten für geeignet halten, bis Ende Juni 2013 einen detaillierten Aktionsplan zur Umsetzung der in der Anlage dargelegten Vision für die Europäische Kriminaltechnik 2020 zu unterbreiten und dabei den Abschlussbericht zum Projekt "Safeguarding the use of expert evidence in the European Union" (Gewährleistung der Nutzung von Sachverständigengutachten in der Europäischen Union) (JLS/2006/AGIS/058), den Abschlussbericht zum Projekt "Study of the obstacles to cooperation and information-sharing between forensic science laboratories and other relevant bodies of different Member States and between the latter and counterparts in third countries" (Untersuchung der Hindernisse für Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen kriminaltechnischen Labors und anderen einschlägigen Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten sowie zwischen Letzteren und den entsprechenden Einrichtungen in Drittstaaten) (JLS/D1/2007/025) und das Grünbuch zur Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedstaat (Dok. 17691/09 COPEN 249 JAI 935) zu berücksichtigen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

- ihr kriminaltechnisches Niveau durch die Errichtung und den Ausbau ihrer einschlägigen kriminaltechnischen Infrastruktur zu heben, höchste Qualität in Bezug auf die Anbieter kriminaltechnischer Dienste zu gewährleisten, damit sie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, wobei die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten sind;
- eine einzige Kontaktstelle in ihren jeweiligen Verwaltungen für die Verbreitung von Informationen bezüglich der zur Umsetzung dieser Schlussfolgerungen erarbeiteten Maßnahmen, einschließlich der kriminaltechnischen Infrastruktur, zu benennen;
- sich an der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen einzelstaatlichen Akteuren zu beteiligen, um zu gewährleisten, dass die im Aktionsplan dargelegten Tätigkeiten auf nationaler Ebene umgesetzt werden;
- die Schaffung und den Ausbau eines Europäischen kriminaltechnischen Raums zu unterstützen und zu fördern;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- den Erlass geeigneter legislativer und nicht-legislativer Maßnahmen zur Unterstützung der im Aktionsplan dargelegten Tätigkeiten zu erwägen;
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine Hebung der Standards kriminaltechnischer Produkte und Dienste und die Bemühungen des ENFSI, von Europol und anderen internationalen Organisationen, die die Mitgliedstaaten für geeignet halten, bei der Schaffung eines Europäischen kriminaltechnischen Raums zu unterstützen, insbesondere durch angemessene Finanzierungsmaßnahmen im Rahmen des einschlägigen mehrjährigen Rahmenprogramms

**Vision für die Europäische Kriminaltechnik 2020**

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Justizbehörden in der gesamten Europäischen Union im Hinblick auf die Schaffung eines Europäischen kriminaltechnischen Raums bis 2020 arbeiten die Mitgliedstaaten und die Kommission zusammen, um Fortschritte in den folgenden Bereichen zu erzielen, wobei sie die Gewährleistung einer ausgewogenen, kohärenten und effizienten Rechtspflege und der Sicherheit der Bürger anstreben:

- Akkreditierung kriminaltechnischer Institute und Labors;
- Einhaltung der Kriterien für die Mindestkompetenzen des kriminaltechnischen Personals;
- Erstellung gemeinsamer Leitfäden für bewährte Verfahren und deren Anwendung bei der täglichen Arbeit der kriminaltechnischen Labors und Institute;
- Durchführung von Leistungstests/gemeinsamen Übungen hinsichtlich kriminaltechnischer Tätigkeiten auf internationaler Ebene;
- Anwendung von Mindestqualitätsstandards für Tatortarbeit und die Verwaltung von Beweismaterial vom Tatort bis zum Gerichtssaal;
- Anerkennung der Gleichwertigkeit kriminaltechnischer Tätigkeiten im Rahmen der Strafverfolgung im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelarbeit durch den Widerruf von Beweismitteln infolge technischer und qualitativer Unterschiede und Erreichung wesentlicher Zeitverkürzungen bei der Bearbeitung von Straftaten mit grenzüberschreitendem Charakter;
- Identifizierung optimaler und gemeinsamer Methoden für die Einrichtung, Aktualisierung und Nutzung kriminaltechnischer Datenbanken;
- Nutzung neuer Entwicklungen der Kriminaltechnik bei der Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität und sonstigen kriminellen Aktivitäten;
- kriminaltechnische Sensibilisierung, insbesondere durch geeignete Maßnahmen zur Ausbildung und Schulung von Bediensteten der Strafverfolgungs- und der Justizbehörden;
- Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Förderung der Weiterentwicklung der kriminaltechnischen Infrastruktur.